

Plusnet GmbH – Mathias-Brüggen-Straße 55 – 50829 Köln

Per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH
Mathias-Brüggen-Straße 55
50829 Köln

Carina Panek
T +49 221 669-8174
Carina.Panek@plusnet.de

26.03.2020

Antrag der Plusnet GmbH auf Änderung der Regulierungsverfügung BK3g-16-083-vom 20. Dezember 2016

(geschwärzte Fassung: enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantragt die Plusnet GmbH, die Regulierungsverfügung BK3g-16-083 vom 20. Dezember 2016 wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 2 ist wie folgt neu zu fassen:
„über die Koppelung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren, es sei denn, die Verbindungen haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“
2. Ziffer 7 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen:
„dass die Entgelte für die Zugänge nach Ziffern 1. bis 3. der Genehmigung nach Maßgabe des §31 TKG unterworfen bleiben bzw. werden. In Bezug auf Entgelte für die Gewährung des Zugangs nach Ziffer 2. gilt dies nur für Entgelte für Verbindungen, die ihren Ursprung in Deutschland oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.“
3. Ziffer 7.3 wird gestrichen.

Begründung:

Mit Regulierungsverfügung BK3g-16-083 wurden der QSC AG als Rechtsvorgängerin der Antragstellerin diverse Zugangsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Terminierung in ihr Festnetz auferlegt.

Von dieser Zugangsverpflichtung werden aktuell auch Verbindungen mit Ursprung in Non-EU-Ländern erfasst. Im Hinblick auf die Entgeltgenehmigungspflicht sieht die Regulierungsverfügung aktuell in Ziffer 7. folgende Beschränkung vor:

„es sei denn, die Verbindungsleistungen, die nach Ziffer 2. im Netz der Betroffenen terminiert werden, haben ihren Ursprung in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem nach Feststellung der Beschlusskammer in einem Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH nach § 23 Abs. 2 bis 6 TKG oder in einem Anordnungsverfahren gegenüber einem Telefonfestnetzbetreiber nach § 25 TKG für Terminierungen aus dem Inland und aus Deutschland stammender Verbindungen im Festnetz unterschiedliche Entgelte verlangt werden“.

Dies hat zur Folge, dass für Verbindungen aus NON-EU-Ländern aktuell nur die regulierten Terminierungsentgelte berechnet werden dürfen, es sei denn, dass ein aufwendiges Verfahren vor der Bundesnetzagentur durchlaufen wird, in dem eine Diskriminierung im Hinblick auf die Entgelthöhe festgestellt wird.

Die Beschlusskammer hat diese ursprünglich auch für die Mobilfunknetzbetreiber vorgesehene Regulierungspraxis auf deren Antrag hin mit den Beschlüssen BK3-19-11, BK3-19-16 und BK3-19-21 aufgehoben und Verbindungen mit Ursprung aus NON-EU-Ländern von der Zusammenschaltungs- und Entgeltgenehmigungspflicht ausgenommen.

Die Beschlusskammer hat dies unter anderem damit begründet, dass die Deregulierung dieser Verbindungen den Netzbetreibern einen größeren Preissetzungsspielraum und damit auch eine Verhandlungsmacht gegenüber den Netzbetreibern der NON-EWR-Länder gewährt. Tatsächlich sei es bisher so, dass die deutschen Netzbetreiber den hohen Terminierungsentgelten der NON-EWR-Länder nichts entgegensetzen konnten. Dies hat in der Folge dazu geführt, dass sich dies negativ auf attraktive Endkundenangebote ausgewirkt habe.

Eine Deregulierung könnte sich insofern auch positiv für die Endkunden auswirken. Zudem sei zu berücksichtigen, dass auch die übrigen EU-Ländern Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nicht oder nur eingeschränkt regulieren, so dass auch das Ziel der europäischen Harmonisierung nicht beeinträchtigt werde.

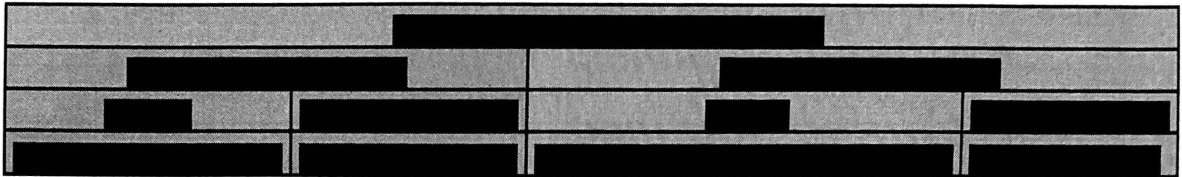
Diese Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Beschlusskammer hat auch zu recht festgestellt, dass eine Änderung der Regulierungsverfügung allein eines Mobilfunknetzbetreibers nicht sachdienlich wäre, sondern wenn für alle Mobilfunknetzbetreiber gleichermaßen erfolgen müsse.

Bedauerlicherweise hat die Beschlusskammer hierbei nicht berücksichtigt, dass sich die Situation bei den regulierten Teilnehmernetzbetreibern im Festnetz genau so darstellt und daher auch hier ein Entlassen aus der Regulierung der einzig richtig gangbare Weg ist, um die bestehende Asymmetrie im Wettbewerb zwischen den deutschen Teilnehmernetzbetreibern und denen der NON-EWR-Länder zu beseitigen.

Auch die Teilnehmernetzbetreiber dürfen aktuell für Verbindungen aus NON-EWR-Ländern nur das aktuell gültige Terminierungsentgelt fordern, während sie umgekehrt für die Terminierung in NON-EWR-Ländern mit zum Teil stetig steigenden Entgelten konfrontiert werden.

So betragen die Terminierungsentgelte in den NON-EWR-Ländern zum Teil mehr als das **■**fache!

Dieses Missverhältnis wird noch dadurch verschärft, dass sich die Zahl der Terminierungsminuten proportional zu Lasten der deutschen Teilnehmernetzbetreiber auswirkt.



Hierdurch ergibt sich ein massives wirtschaftliches Ungleichgewicht, da die zu zahlenden Beträge die Einnahmen um das \blacksquare fache übersteigen!

Aufgrund dieser hohen Kosten ist es auch nicht möglich, unseren Kunden attraktive Angebote oder sogar Flatrates für Verbindungen in Non-EWR-Länder zu unterbreiten.

Die deutschen Teilnehmernetzbetreiber könnten diesem massiven Ungleichgewicht nur dann begegnen, wenn es ihnen durch eine eigene Preissetzungshoheit möglich wäre, entsprechenden Wettbewerbsdruck auf die NON-EWR-Länder auszuüben und diese so zur Preissenkung zu bewegen. In Folge wäre es dann auch möglich, den Endkunden bessere Preise oder Angebote zu unterbreiten.

Eine solche Entlassung der Regulierung für Verbindungen aus NON-EWR-Staaten würde auch der Praxis anderer europäischer Länder entsprechen, so wie zum Beispiel der in Frankreich, Italien oder auch Belgien. Es ist demnach nicht zu befürchten, dass es in Folge der Deregulierung zu einer innereuropäischen Spaltung kommen würde, die dem Harmonisierungsgedanken entgegenstünde.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Begründetheit unseres Antrages auf die entsprechenden Ausführungen im Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH im Verfahren BK3-20-003 und machen deren Vorbringen ausdrücklich auch zum Gegenstand unseres Verfahrens. Da der zugrunde liegende Sachverhalt und damit die Argumentation für sämtliche Teilnehmernetzbetreiber im Endeffekt die Gleiche sein dürfte, sehen wir es im Sinne der Prozessökonomie als statthaft und sinnvoll an, hier auf eine Wiederholung weiterer Ausführungen zur Begründetheit zu verzichten.

Sollte die Beschlusskammer aber die Darlegung weiterer Argumente durch die Antragstellerin selbst für erforderlich erachten, bitten wir um einen diesbezüglichen Hinweis.

Wir erklären uns bereits jetzt bereit, auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH

i.V. CA. Panek

i.V. Carina Panek

Leiterin Recht und Regulierung